

## Merkblatt

### Priester aus dem Ausland als Stellvertreter (Aushilfen) in den anderssprachigen Missionen

Datum: 1. September 2022

#### Vorbemerkung

Die Landeskirche als Anstellungsbehörde und das regionale Bischofsvikariat als pastoral vorgesetzte Instanz bitten, **in jedem Fall vorgängig zu prüfen, ob es wirklich notwendig ist, einen Priester aus dem Ausland als Stellvertreter anzustellen**. Gerade in der Schulferienzeit ist es denkbar:

- Eucharistiefeiern ausfallen zu lassen,
- Missionare aus anderen Missionen oder
- Priester, welche bereits in der Schweiz tätig sind, anzufragen.

Wer Priester als Aushilfen sucht, wird daher dringend gebeten, zuerst eine Lösung mit einer Aushilfe aus der Schweiz zu suchen. Denn es ist zeitlich sehr aufwändig und mit zusätzlichen Kosten verbunden, die migrations- und arbeitsrechtlichen Vorgaben in Zusammenarbeit mit dem Amt für Migration einzuhalten, um Priester aus dem Ausland zu beschäftigen.

#### Voraussetzungen für eine Beschäftigung eines Priesters mit ausländischer Nationalität

Kann kein Priester mit Schweizer Staatsangehörigkeit als Aushilfe gefunden werden und bleibt kein anderer Weg als die Beschäftigung von einem Priester aus dem Ausland, müssen **folgende Voraussetzungen erfüllt** sein, damit die Stellvertretung tätig werden darf:

Der Priester muss **zwingend entweder EU-/EFTA-Bürger oder kroatischer Staatsangehöriger sein**. Personen mit anderen Staatsangehörigkeiten können nicht als Stellvertreter akzeptiert werden.

Weitere Voraussetzungen:

1. **Acht Wochen vor dem ersten Arbeitstag** müssen sämtliche Unterlagen beim Personalbereich der Landeskirche (personal@kathaargau.ch) eingetroffen sein, damit alle nötigen Bewilligungen eingeholt werden können. Ohne Bewilligung darf die Person nicht arbeiten.
2. **Wenn der Priester mit ausländischer Staatsbürgerschaft bereits in der Schweiz lebt und arbeitet**, muss er **zwingend eine der folgenden Bewilligungen** haben:
  - **C-Bewilligung**
  - **B-Bewilligung** (EU/EFTA, **keine** B-Bewilligung zu Ausbildungszwecken)
3. Wenn der Priester im **Ausland** lebt (**nur EU-/EFTA und Kroatien**), kann durch den **Personalbereich** eine **L-Bewilligung** beantragt werden (Kurzaufenthalter EU/EFTA und Kroatien)
4. Der Priester darf **keinem Drittstaat** angehören und sollte auch **nicht Grenzgänger** sein.

## Persönliche Angaben und benötigte Unterlagen

Bitte senden Sie folgende Unterlagen **vollständig an [personal@kathaargau.ch](mailto:personal@kathaargau.ch)**:

- Auflistung der geplanten Gottesdienste und weitere Angaben (vgl. S. 4)
- Personalblatt (vgl. S. 5)
- Lebenslauf
- Kopie Pass oder Identitätskarte
- Kopie Aufenthaltsbewilligung (B- oder C- Bewilligung)
- Kopie des AHV-/Krankenkassenausweises
- Kopie der Weiheurkunde
- Kopie eines gültigen Zelebret

## Information zum weiteren Vorgehen

Der Personalbereich bearbeitet die eingegangenen Unterlagen:

- Liegt ein **C-Ausweis** vor oder handelt es sich um **einen Priester mit Schweizer Staatsbürgerschaft**, wird vom Personalbereich eine **Bestätigung per Mail** versendet, dass die Unterlagen in Ordnung sind und die Person arbeiten kann. Die Kosten können **erst nach dem Erhalt der Bestätigung** auf der Besoldungsabrechnung erfasst werden.
- **In allen anderen Fällen** erstellt der Personalbereich eine **Vereinbarung**, welche von der Generalsekretärin und dem Verantwortlichen der Mission oder Seelsorgestelle unterschrieben wird.

## Hinweise zur Spesenerstattung während der Stellvertretung

- Priester aus dem Ausland kommen selbst für ihre Unterkunft und persönliche Verpflegung auf. Sobald ein Priester für eine oder zwei Wochen in der Schweiz eine Unterkunft hat, gilt diese als «Wohnort» (analog einer Aushilfe aus der Schweiz, welche ebenfalls keine Entschädigung für ihre Miete während der Stellvertretungszeit erhält).
- Das Spesenreglement der Römisch-Katholischen Landeskirche hält fest, welche Auslagen erstattet werden. Dabei ist zu unterscheiden:
  - Reist ein Priester, der in der Schweiz bereits eine feste Anstellung hat (z.B. Missionar einer anderen Mission), für einen einmaligen Einsatz (wie etwa eine einzelne Eucharistiefeier) zum Einsatzort, wird der Weg vom Wohnort zum Einsatzort sowie der Rückweg erstattet.
  - Für Priester, die aus dem Ausland anreisen und in der Schweiz während der Dauer der Stellvertretung Wohnsitz nehmen, gilt: Erstattet werden immer nur die Fahrten vom Missionsstandort zu einem externen Einsatzort und zurück. Der «Arbeitsweg» (temporärer Wohnort – Missionsstandort) kann nicht erstattet werden.
- Grundsätzlich ist für Dienstreisen (Missionsstandort – Einsatzort) der öffentliche Verkehr zu nutzen. Wird z.B. aus zeitlichen Gründen zwingend ein Privatfahrzeug benötigt, wird auf die Benutzung des Mobility-Angebots der Landeskirche verwiesen.

## Hinweise zur Erstattung der Anreisespesen aus dem Ausland

- Die Anreise vom Wohnsitz im Ausland zum temporären Wohnsitz in der Schweiz wird nach den Grundsätzen der Empfehlungen für Seelsorgeaushilfen wie folgt entschädigt:
  - Wird der öffentliche Verkehr benutzt, werden die Kosten für eine Fahrkarte 2. Klasse erstattet.
  - Wenn die Anfahrt mit dem Auto notwendig ist, wird als Kostendach in der Regel die Erstattung einer Fahrkarte 2. Klasse mit dem Zug vorgesehen. Sollte das Privatfahrzeug zwingend zwischen Missionsstandort und Aussenstationen benötigt werden und daher eine Anreise mit dem Auto unumgänglich sein, muss dazu die Bewilligung durch die Arbeitgeberin eingeholt werden. Die Spesen werden in diesem Fall mittels Kostendach festgelegt.

- Flugreisespesen werden nur dann übernommen, wenn gemäss Schreiben vom 20. März 2019 die drei Voraussetzungen vollständig erfüllt sind:
  - Es liegt eine schriftliche Begründung vor, weshalb keine Stellvertretung durch einen Priester einer anderen Mission in der Schweiz übernommen werden kann und weshalb die Abwesenheitszeit des Missionars nicht in anderer Form überbrückt werden kann
  - Die Stellvertretungsdauer umfasst mindestens zwei Wochenenden.
  - Die in Rechnung gestellten Flugreisespesen liegen unter dem Maximalbetrag von 350 Franken.

**Der Kirchenrat bittet darum, aus ökologischen Gründen auf Flugreisen zu verzichten.**

## Hinweis zum Versicherungsstatuts

Der Stellvertreter ist während der Einsätze und der Fahrt vom Missionsstandort zum Einsatzort berufs-unfallversichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Einsatz und besteht bis zum Ende des einzelnen Einsatzes. Die Nichtberufsunfallversicherung für alle übrigen Unfälle hingegen greift erst, wenn die Person vereinbarte Einsätze von mehr als 8.4h pro Woche leisten wird.

Stellvertretern wird empfohlen, sich selbst gegen Nichtberufsunfälle, **insbesondere für die Fahrten vom ständigen Wohnort zum Missionsstandort**, abzusichern. Anreise und Rückreise fallen nicht unter den Versicherungsschutz durch die Arbeitgeberin.

## Wichtiger Hinweis zu Schwarzarbeit

Wird eine Person aus dem Ausland ohne entsprechende Bewilligung und ohne Zustimmung beschäftigt und bezahlt, handelt es sich um **Schwarzarbeit**. Schwarzarbeit ist definiert als entlohnte, selbständige oder unselbständige Arbeit, bei deren Ausübung Arbeitgebende und Arbeitnehmende wichtige Rahmenbedingungen nicht berücksichtigen. Beide Seiten verstossen damit gegen das Gesetz.

Einzelpersonen, welche ohne Arbeitsbewilligung in der Schweiz arbeiten, müssen mit einer Strafe nach Art. 115 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG) Bst. b) und c) rechnen:

### **Art. 115**      **Rechtswidrige Ein- oder Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung**

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. Einreisevorschriften nach Artikel 5 verletzt;
- b. sich rechtswidrig, namentlich nach Ablauf des bewilligungsfreien oder des bewilligten Aufenthalts, in der Schweiz aufhält;
- c. eine nicht bewilligte Erwerbstätigkeit ausübt;
- d. nicht über eine vorgeschriebene Grenzübergangsstelle ein- oder ausreist (Art. 7).

Auch die Landeskirche kann gestützt auf das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) und die zugehörige Verordnung mit Sanktionen versehen werden.

Bitte unterstützen Sie uns durch Beachtung des Ablaufes auf Seite 1, Ziff. 1 – 4 bei der Einhaltung der Vorschriften der schweizerischen Rechtsordnung in Zusammenhang mit Schwarzarbeit.

Weitere Informationen zu ausländerrechtlichen Aspekten finden Sie auf den Webseiten des Amtes für Migration des Kantons Aargau [www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/migration-integration](http://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/migration-integration) sowie des Staatssekretariats für Migration [www.sem.admin.ch/sem](http://www.sem.admin.ch/sem).

## Einsatzplan

### Angaben zum geplanten Einsatz des Stellvertreters

Mission: \_\_\_\_\_

Ansprechperson: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Einsatzbeginn: \_\_\_\_\_ Einsatzende: \_\_\_\_\_

### Beschreibung des Auftrags und der Aufgaben

Datum	Tätigkeit

### Hin- und Rückreise (Wohnort im Ausland – Wohnadresse Schweiz)

Verkehrsmittel: \_\_\_\_\_

Kosten (Ticketpreis 2. Klasse): \_\_\_\_\_

Effektive Kilometer-Erschädigung für Anreise mit PW, Begründung:  
\_\_\_\_\_

Wenn Flugzeug, Begründung: \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Personalblatt

### Angaben zur Person/Priester

Name: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Nationalität: \_\_\_\_\_

Heimatort \_\_\_\_\_ Bewilligung: \_\_\_\_\_

Diözese / Orden (Inkardination): \_\_\_\_\_

AHV-Nummer: \_\_\_\_\_ Konfession: \_\_\_\_\_

Telefon Privat: \_\_\_\_\_ Geschäftlich: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Wohnort während des Einsatzes: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Kontoangaben für Lohnüberweisung

IBAN: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

BIC/SWIFT: \_\_\_\_\_ Clearing Nr.: \_\_\_\_\_

Sitz der Bank: \_\_\_\_\_

### Beilagen

- Lebenslauf
- Kopie Pass oder Identitätskarte
- Kopie AHV-/Krankenkassenausweis
- Kopie Aufenthaltsbewilligung (B- oder C- Bewilligung)
- Kopie Weiheurkunde
- Kopie eines gültigen Zelebret

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_